

69. Setzt die Rechtmäßigkeit der Amtsausübung bei Pfändung von Nahrungsmitteln voraus, daß der Vollstreckungsbeamte sich vor der Pfändung durch Schätzung des vorhandenen Vorrates davon überzeugt, daß dem Schuldner noch die für sich, seine Familie und sein Gefinde auf zwei Wochen erforderlichen Nahrungsmittel verbleiben?

St.G.B. §. 113.

C.P.D. §. 715 Nr. 2.

III. Straffenat. Urt. v. 19. November 1881 g. D. Rep. 2768/81.

I. Landgericht Bielefeld.

Aus den Gründen:

Angeklagter hat nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils den Vollziehungsbeamten N., als dieser in der Beitreibung einer Geldforderung wider den Angeklagten bei Nichtermittelung anderer passender Pfandobjekte zur Pfändung einer im Rauchfange hängenden Speckseite schritt, mehrmals zurückgestoßen und mit einer Heugabel bedroht.

Die Freisprechung des Angeklagten von dem ihm im Eröffnungsbeschlusse zur Last gelegten Vergehen wider §. 113 St.G.B.'s ist erfolgt, weil das Instanzgericht sich nicht in der Lage gesehen hat, thatsächlich festzustellen, daß N. sich bei der Zwangsvollstreckung dem Angeklagten gegenüber in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes befunden hat.

Es ist erwogen, daß A. nach seiner eigenen Erklärung nur eine Speckseite im Rauchfange gefunden und daß er zwar vermutet, sich jedoch nicht davon überzeugt hat, daß Angeklagter noch die für sich und seine Familie auf 2 Wochen erforderlichen Nahrungsmittel besitze. Andererseits ist es als eine Pflicht des Pfändungsbeamten hingestellt, sich vor der Pfändung von dem Vorhandensein des erwähnten Lebensmittelvorrates zu überzeugen. Dieser Pflicht soll A. nicht genügt haben, weil er ohne Schätzung der vorhandenen Nahrungsmittel zur Pfändung der zur Ernährung des Angeklagten und seiner Familie mitdienenden Speckseite geschritten ist.

Die auf Verletzung materieller Rechtsnormen, insbesondere des §. 113 St.G.B.'s gestützte Revision der Staatsanwaltschaft ist begründet. Die Urteilsgründe nehmen zwar an, daß die zur Frage stehende Speckseite zur Ernährung des Angeklagten und seiner Familie mitgedient hat, sie lassen aber jede Feststellung darüber vermischen, ob jene Speckseite auch in der That auf den vierzehntägigen Zeitraum des §. 715 Nr. 2 C.B.D. ein für den Schuldner, seine Familie und sein Gefinde erforderliches Nahrungsmittel gewesen ist. War dieses nicht der Fall, die Speckseite thatsächlich nicht zu dem bezeichneten Zwecke erforderlich, so war die Pfändung an sich rechtmäßig, daher auch der Vollstreckungsbeamte in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes. Das Urteil, welches nach dieser für das Begriffsmerkmal der Rechtmäßigkeit wesentlichen Seite weder eine Erwägung angestellt, noch eine Feststellung getroffen hat, unterliegt daher schon aus diesem Grunde der Aufhebung.

Wäre aber auch die eben vermischte Feststellung in einem für den Angeklagten günstigen Sinne getroffen, so würde gleichwohl die Freisprechung des Angeklagten auf Grund der Erwägungen des Instanzgerichtes Bedenken erregen müssen. Die Rechtmäßigkeit der Amtsausübung bei den zur Frage stehenden Pfändungsakten kann nicht mit dem Instanzrichter davon abhängig gemacht werden, ob der Vollstreckungsbeamte thatsächlich eine genaue Prüfung des Sachverhaltes, insbesondere eine Schätzung des vorhandenen Lebensmittelvorrates hat eintreten lassen. Entscheidend erscheint vielmehr ein anderer Gesichtspunkt. Es ist nicht zu verkennen, daß das Gesetz, wenn es gewisse im Gewahrsam des Schuldners befindliche, somit an sich pfandbare Sachen als der Pfändung nicht unterworfen erklärt, auch dem Vollstreckungsbeamten die Anweisung erteilt, dieselben nicht zu pfänden, daß

es ferner, wenn es die Unpfändbarkeit davon abhängig macht, ob die betreffenden Gegenstände zu bestimmten Zwecken erforderlich, bezw. unentbehrlich sind, dem Vollstreckungsbeamten auch die Befugnis und die Verpflichtung zuweist, über die Erforderlichkeit bezw. Unentbehrlichkeit nach seinem pflichtmäßigen Ermessen eine Entscheidung zu treffen. Glaubt sich der Schuldner bei dieser Entscheidung nicht beruhigen zu können, so hat ihm das Gesetz in §. 685 C.P.D. die Mittel und Wege zur Geltendmachung seines Widerspruches gewiesen. So lange nun aber der Vollstreckungsbeamte sich in den Grenzen des ihm eingeräumten sachlichen Ermessens bewegt, muß auch seine Amtshandlung als eine rechtmäßige anerkannt werden, selbst wenn er nach der späteren tatsächlichen Beurteilung des Gerichtes über das Erforderliche und Unentbehrliche geirrt hat. Eine andere Auffassung würde die Rechtmäßigkeit der Amtshandlung in allen bezüglichen Fällen von vorneherein in Frage stellen, weil „erforderlich“ und „unentbehrlich“ relative Begriffe sind, deren Anwendung auf konkrete Verhältnisse je nach der tatsächlichen Beurteilung der Unterlagen zu den verschiedensten Ergebnissen führen kann. Ist aber anzuerkennen, daß der Vollstreckungsbeamte, so lange er in sachlicher Prüfung die Verhältnisse ermißt und über die Frage des Erforderlichen eine Entscheidung trifft, sich in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes befindet, so kann auch nicht für entscheidend erachtet werden, ob die Prüfung nach der Sachlage eine eingehendere hätte sein sollen. Im allgemeinen wird es Sache der tatsächlichen Beurteilung sein, ob der Beamte in den Grenzen des ihm eingeräumten Ermessens gehandelt, oder ob er frivol oder gar absichtlich von jeder Prüfung abgesehen und somit tatsächlich seines Amtes nicht gewartet hat. Von diesem Standpunkte aus wird daher bei der zu erneuernden Prüfung der Sache, wenn auch die betreffende Speckseite als unpfändbar nach §. 715 Nr. 2 C.P.D. erkannt werden sollte, noch weiter zu untersuchen und festzustellen sein, ob der Vollstreckungsbeamte sich bei der fraglichen Pfändung nicht innerhalb des ihm vom Gesetze eingeräumten Ermessens bewegt hat. Daß er die Entbehrlichkeit vermutet hat, ist bereits im angefochtenen Urteile ausgesprochen; worauf er seine Vermutung gegründet hat, ist dagegen nicht untersucht; es ist ferner in den Gründen zwar erwähnt, daß Angeklagter bei dem Pfändungsakte die Speckseite als unentbehrlich zu seinem und seiner Familie Unterhalt bezeichnet hat; es ist aber nicht angegeben, daß Ur-

---

geklagter auch die Unentbehrlichkeit für die nächsten zwei Wochen behauptet hat, ein Umstand, welcher für die Beurteilung des Beamten thatsächlich von Bedeutung hat sein können.